

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

Nachdem der VwGH mit [Erkenntnis 2008/13/0024 vom 30.3.2011](#) erst kürzlich das Prinzip der periodenrichtigen Zuordnung von Aufwendungen und damit das steuerliche Nachholverbot auch zugunsten des Abgabepflichtigen gestärkt hat, setzt der Gesetzgeber diesem Klassiker der österreichischen Steuerrechtspflege im Rahmen des Abgabenänderungsgesetz 2011 weitgehend ein Ende.

Innerhalb der Grenzen der abgabenrechtlichen Verjährung können nunmehr Auswirkungen, die sich aus einer unrichtigen Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen ergeben, im Sinne einer periodenübergreifenden Betrachtung auch für die Vorjahre berichtigt werden. Insoweit steuerliche Erträge durch den Rost zu fallen drohen oder Aufwendungen erst später wirksam werden sollen, wird diese Berichtigung von Amts wegen erfolgen. Im umgekehrten Fall wird der Steuerpflichtige die Berichtigung wohl selbst zu beantragen haben.

Im Sinne der Steuergerechtigkeit ist die Gesetzesänderung jedenfalls zu begrüßen, auch wenn wir bei Betriebsprüfungen das spannende Diskussionsthema des Nachholverbotes und den von den Prüfern oft nicht so gern gehörten Wunsch nach einer Eröffnungsbilanzberichtigung vielleicht doch etwas vermissen werden.

Meint Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Wiedereinführung von Gesellschaftsteuer unionsrechtswidrig.....	3
Czech Republic: Withholding Tax on Outbound Dividends.....	4
Periodenübergreifende Fehlerkorrektur nunmehr auch in verjährten Zeiträumen	5
Neue Verrechnungspreisanforderungen in der Türkei	6
Geldbußen für Verstöße gegen Kartellgesetze teilweise doch steuerlich abzugsfähig?	7
Montageprivileg „Neu“ – Dauerregelung ab 2012	8
Bilanzierung von CO2-Emissionszertifikaten.....	9
Scheingeschäfte und -handlungen vs Missbrauchshandlungen.....	10
Spendenbegünstigung: Neue Spielregeln durch das AbgÄG 2011	11
Steuern und Sonne: Photovoltaikanlagen im Privathaushalt	12
Slowakei: Steuer- und Abgabenreform soll mit 1.1.2012 in Kraft treten	13
Kurz-Info: Steuern CEE.....	14
Kurz-Info: VwGH-Kurznews	14
Steuertermine im September 2011	15
World Tax Advisor.....	15
Breaking Tax News August 2011	16
Veröffentlichungshinweise	16
Veranstaltungshinweise.....	16

Wiedereinführung von Gesellschaftsteuer unionsrechtswidrig

Die Gesellschaftsteuer in der EU. Die Gesellschaftsteuer ist als Hemmnis des freien Kapitalverkehrs ein Dorn im Auge der EU. Langfristiges Ziel war und ist daher schon immer, die Gesellschaftsteuer gänzlich abzuschaffen. Die wenigen Mitgliedstaaten, die diese Steuer auf Kapitalzuführungen derzeit noch erheben – darunter ua Österreich und Polen – konnten sich aber bisher mit ihren budgetären Erwägungen durchsetzen. Staaten, die zu einem gewissen Zeitpunkt Gesellschaftsteuer erhoben haben, dürfen dies bis auf weiteres daher auch weiterhin tun. Die erste Kapitalansammlungs-Richtlinie legte in diesem Zusammenhang fest, dass die Mitgliedstaaten nur jene Vorgänge künftig der Gesellschaftsteuer unterwerfen dürfen, die auch am 1.7.1984 bereits dieser Steuer unterlagen (Art 7 Abs 1 der Richtlinie 69/335/EWG). Mit der neuen Kapitalansammlungs-Richtlinie wurde, mit Wirkung zum 1.1.2009, der maßgebliche Stichtag auf den 1.1.2006 angepasst und zudem auch explizit ein Wiedereinführungsverbot bestimmter einmal abgeschaffter Tatbestände festgeschrieben (Art 7 der Richtlinie 2008/7/EG).

Sachverhalt. Die polnische Gesellschaft Logstor ROR Polska schloss im Jahr 2007 einen Darlehensvertrag mit ihrem Anteilseigner. Dieses Rechtsgeschäft wollten die polnischen Behörden auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts der Gesellschaftsteuer unterwerfen. Unklar war im Verfahren jedoch, ob die Sperrwirkung durch den Stichtag 1.7.1984 in der alten Kapitalansammlungs-Richtlinie Auswirkungen auf den vorliegenden Fall hat: Nach dem polnischen Recht zum 1.7.1984 galt die Darlehensvergabe eines Gesellschafters an seine Gesellschaft zwar ebenso als gesellschaftsteuerpflichtig. Zum EU-Beitritt Polens mit 1.5.2004 war jedoch eine Befreiung für diesen Vorgang eingeführt worden, die erst zu Beginn des Jahres 2007 wieder rückgängig gemacht wurde. Strittig im Verfahren war somit, ob ein Mitgliedstaat berechtigt ist, eine Gesellschaftsteuer auf einen Vorgang wieder einzuführen, auf dessen Erhebung er bereits zuvor verzichtet hatte.

EuGH: Wiedereinführung unzulässig. Der EuGH hielt zunächst fest, dass der 1.7.1984, mangels abweichender Regelung in der Beitrittsakte oder in einem anderen Unionsrechtsakt, auch für die erst am 1.5.2004 zur EU beigetretene Republik Polen zur Anwendung kommt (so für Österreich auch bereits VwGH 18.10.2005, 2004/16/0243). Im Hinblick auf das langfristige Ziel der Abschaffung der Gesellschaftsteuer, darf ein Vorgang zudem nur dann weiterhin der Gesellschaftsteuer unterworfen werden, wenn dieser nicht nur nach der am 1.7.1984 geltenden Rechtslage besteuert wurde, sondern auch in der Folge ununterbrochen dieser Steuer unterlegen hat. Wird die Steuer nämlich bereits zuvor zwischenzeitlich abgeschafft, kann der

Mitgliedstaat keinen Einnahmenverlust mehr geltend machen, der eine Beibehaltung der Gesellschaftsteuer erforderlich machen würde. Eine Wiedereinführung eines einmal aufgegebenen Besteuerungstatbestands in der Gesellschaftsteuer ist daher auch im Geltungsbereich der alten Kapitalansammlungs-Richtlinie nicht zulässig.

Bedeutung für Österreich. Der EuGH bestätigt mit diesem Urteil, dass das in der neuen Kapitalansammlungs-Richtlinie deutlich umschriebene Verschlechterungsverbot auch für Sachverhalte, die unter die alte Kapitalansammlungsrichtlinie fallen, gleichermaßen gilt. Vorgänge, die nach dem KVG zum Zeitpunkt 1.1.2006 (für Sachverhalte vor dem 1.1.2009 gilt der Stichtag 1.7.1984) keiner Gesellschaftsteuer unterlagen oder für die danach eine Befreiung geschaffen wurde, dürfen daher auch zukünftig keiner Besteuerung mehr unterworfen werden. Die nach § 6 KVG von der Besteuerung ausgenommenen Vorgänge sind daher „in Stein gemeißelt“ und können vom Gesetzgeber nur zu Gunsten der Steuerpflichtigen ausgeweitet werden. Selbiges sollte auch für Befreiungen, die auf einer bloßer Verwaltungspraxis beruhen gelten (vgl zur ähnlichen Stillhalteklausele in der MwSt-RL EuGH 8.1.2002, C-409/99, Metropol Treuhand, Rn 49). Da auch klassische Großmutterzuschüsse von der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zum Zeitpunkt 1984 als auch danach im Regelfall als nicht gesellschaftsteuerpflichtig angesehen wurden, dürfen diese Vorgänge aufgrund der Sperrwirkung der Kapitalansammlungs-Richtlinie grundsätzlich auch weiterhin nicht gesellschaftsteuerpflichtig behandelt werden.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Czech Republic: Withholding Tax on Outbound Dividends

Overview. In June 2011, the Czech Supreme Administrative Court issued a judicial decision on the application of withholding tax in the case of dividends paid to a parent company abroad.

The case. In the case at hand, a UK company, the sole owner of a Czech joint stock company, founded a company in the Netherlands, to which the shares of the Czech company were transferred. The Dutch company thus became the majority owner. Subsequently, the Czech company paid out dividends to the Dutch company on the basis that the taxation of the dividends was subject to the Double Taxation Treaty with the Netherlands.

Subject matter. The subject matter of the dispute between the tax authorities and the Czech company was the question as to whether a 0% withholding tax pursuant to the Double Taxation Treaty between the Czech Republic and the Netherlands or whether the rate pursuant to the Double Taxation Treaty with the UK (5%) should apply.

Reasoning of the Czech tax authorities. The Czech tax authorities reasoned in favor of the UK treaty, stating that the British owner transferred the shares to the Dutch company only in order to ensure a subsequent tax-free payment of dividends, and that the British company is also the beneficial owner because the dividends were paid directly from the Czech Republic to the UK.

Decision of the Czech Supreme Administrative Court. The Czech Supreme Administrative Court decided in favor of the Czech company and agreed that in the case at hand the Double Taxation Treaty with the Netherlands should apply. The fact that the funds were effectively paid to another entity does not mean that the Dutch company did not benefit from them by using them to settle other current payables to the UK company. The Double Taxation Treaty with the Netherlands would, however, not apply in cases where the tax proceedings proved unanimously that the Dutch company did not exercise rights related to owning the shares, and that the dividends only “passed through it” for the purpose of avoiding taxation.

Lessons learned. A significant aspect of the decision is that it also confirms the fact that during court proceedings, tax authorities cannot support their conclusions by referring to the content of documents they received after issuing their decision (in this case statements received from foreign tax authorities).



Tomas Seidl
tseidl@deloittece.com

Periodenübergreifende Fehlerkorrektur nunmehr auch in verjährten Zeiträumen

Überblick. Bisher konnten Bescheide für verjährte Veranlagungszeiträume selbst dann nicht mehr korrigiert werden, wenn die zugrundeliegenden Sachverhalte Auswirkungen auf die noch nicht verjährten Veranlagungszeiträume hatten. Gemeinhin wurde hier vom steuerlichen Nachholverbot gesprochen. Periodenübergreifende Korrekturen wirken ab jetzt auch auf verjährte Jahre zurück.

Ausgangspunkt. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind Fehler in der Ermittlung der steuerlichen Einkünfte – sofern mehrere Veranlagungsjahre betroffen sind – bis zur Entstehung des Fehlers zurückzuverfolgen (Grundsatz der richtigen Periodenbesteuerung). Eine periodenfremde Fehlerberichtigung ist demzufolge nicht zulässig (steuerliches Nachholverbot). Eine steuerwirksame Korrektur im Entstehungsjahr des Fehlers kann nur im Rahmen der bestehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten erfolgen. Lässt das Verfahrensrecht die Änderung des fehlerhaften Bescheides nicht zu, so bleibt die Korrektur im Ergebnis ohne Auswirkung. Dadurch kann es zu einer Doppel- oder Nichterfassung von Aufwendungen und Erträgen – sowohl zu Gunsten, als auch zu Lasten des Steuerpflichtigen – kommen.

Beispiel alte Rechtslage. Im Jahr 9 wird anlässlich einer die Jahre 5, 6 und 7 umfassenden Betriebsprüfung festgestellt, dass im Jahr 1 eine Verbindlichkeit zu passivieren gewesen wäre. Dies ist aber unterblieben, weil der Steuerpflichtige zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die Verbindlichkeit erst im Jahr 5 zu passivieren sei, wodurch die Betriebsprüfung den im Jahr 5 geltend gemachten Aufwand unter Hinweis auf das Nachholverbot nicht anerkennt. Die Verbindlichkeit wird im Jahr 9 beglichen; dieser Zahlungsfluss ist als Tilgung nicht ertragswirksam. Da das Jahr 1 bereits verjährt ist, kann der richtigerweise im Jahr 1 zu erfassen gewesene Aufwand steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Neue Rechtslage. Mit dem am 1.8.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde nunmehr eine verfahrensrechtliche Möglichkeit geschaffen, Korrekturen von Fehlern in Steuererklärungen, die in bereits verjährten Veranlagungszeiträumen ihren Ursprung finden und auf mehrere Veranlagungszeiträumen wirken, auch für die bereits verjährten Zeiträume vorzunehmen. Betroffen sind damit nur solche periodenübergreifenden Fehler, bei denen ansonsten einer steuerlich wirksamen Korrektur der Eintritt der

Bemessungsverjährung entgegensteht. Eine Korrektur darf jedoch nur für jene Zeiträume erfolgen, die noch innerhalb der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren liegen. Weiters darf sich die Anpassung im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur auf die Korrektur dieses Fehlers beziehen; allfällige weitere Hinzurechnungen in verjährten Zeiträumen, die mit diesem Fehler nicht in Zusammenhang stehen, sind nicht zulässig. Die Bestimmung ist somit nicht als generelles Mittel zur „Wiederaufnahme für verjährte Zeiträume“ zu verstehen.

Keine Beschränkung auf Ertragsteuerrecht. Der Anwendungsbereich der neuen Bestimmung erstreckt sich nicht nur auf Fehler im Ertragsteuerrecht, sondern zB auch auf veranlagte Verkehrsteuern, wenn in einer mehrere Besteuerungsperioden umfassenden Betrachtung ein insgesamt falsches tatsächliches Besteuerungsergebnis zurückbleibt.

Inkrafttreten. Die Neuregelung tritt mit 1.9.2011 in Kraft. Dies bedeutet allerdings, dass ab September 2011 Korrekturen im Sinne der neuen Bestimmung möglich sind, womit Fehler, die ihre Wurzel zurück bis in das Jahr 2001 haben, bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden können.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Neue Verrechnungspreisanforderungen in der Türkei

Überblick. Dem internationalen Trend folgend verschärft auch die Türkei ihre Dokumentationsanforderungen. Die veröffentlichten Richtlinien beinhalten strenge Vorgaben, außerdem drohen Strafzuschläge.

Richtlinien veröffentlicht. In Form von Richtlinien hat die türkische Steuerbehörde ihre Ansichten zu Dokumentationsanforderungen bei Verrechnungspreisen dargelegt. Die Inhalte konzentrieren sich auf den Aufbau einer Verrechnungspreisdokumentation, Verrechnungspreismethoden, Anpassungen bei abweichenden Verrechnungspreisen sowie (kostenpflichtige) Advance Pricing Agreements. Die türkischen Verrechnungspreisbestimmungen folgen grundsätzlich den OECD-Bestimmungen. Die Dokumentationsanforderungen erscheinen allerdings im internationalen Vergleich umfangreich und streng.

Aufbau. Die türkischen Steuerbehörden geben in der Richtlinie eine genaue Mustergliederung für Verrechnungspreisdokumentationen vor. Jedenfalls sollen Informationen über die lokale Gesellschaft (Organisationsstruktur, Funktionen etc) enthalten sein und es ist jede konzerninterne Transaktion – unabhängig vom Volumen – zu erfassen. Für jede Art konzerninterner Transaktion (zB Finanztransaktionen, Warenlieferungen etc) ist eine separate Funktionsanalyse darzustellen. Bedeutsam ist, dass in der Dokumentation auch detaillierte Informationen über den verbundenen Transaktionspartner enthalten sein müssen. Die jährliche Verrechnungspreisdokumentation ist auf Türkisch zu verfassen – für größere Unternehmen besteht die Verpflichtung, nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch inländische Konzerntransaktion zu dokumentieren. Die Verrechnungspreisdokumentation ist binnen 15 Tagen nach Anfrage vorzulegen, sofern die Einreichungsfrist für die Steuererklärung schon verstrichen ist.

Verrechnungspreismethoden. Bei der Auswahl der Verrechnungspreismethoden bevorzugt die türkische Steuerbehörde interne Vergleichsdaten wie zB die interne Preisvergleichsmethode, bei welcher die Preise (für vergleichbare Transaktionen) zwischen dem verbundenen Unternehmen und einem fremden Unternehmen als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Da interne Vergleichsdaten in der Praxis oftmals kaum zu ermitteln sind, ist darauf zu achten, dass das Fehlen von internen Vergleichsdaten entsprechend dokumentiert wird. Wie in Österreich (für eine österreichische „tested party“) ist es bei Anwendung der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode (TNMM) mithilfe international üblicher Datenbanken schwierig, türkische Vergleichsunternehmen zu finden. Den vorliegenden türkischen Dokumentationsanforderungen folgend ist dies auch nicht ausdrücklich erforderlich. Problematisch erscheint allerdings der Umstand, dass die türkischen Steuerbehörden in Betriebsprüfungen auf interne Finanzdaten türkischer Unternehmen („Secret Comparables“) zurückgreifen könnten.

Strafzuschläge. Kommt es durch den Ansatz von nicht fremdüblichen Verrechnungspreisen zur Reduktion von Steueraufkommen in der Türkei, so treten die allgemeinen Folgen des „Treasury Loss“ ein. Neben Ergebniskorrektur kann dies auch zu einem Strafzuschlag in Höhe von 100% der entgangenen Steuer führen.



Gerald Posautz
gposautz@deloitte.at

Geldbußen für Verstöße gegen Kartellgesetze teilweise doch steuerlich abzugsfähig?

Klarstellung. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wird klargestellt, dass sämtliche in Gerichts- und Verwaltungsverfahren verhängten Strafen und Geldbußen nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein sollen. Der Abschöpfungsanteil bei kartellrechtlichen Geldbußen, auf den auch in den EStR Bezug genommen wird, soll davon möglicherweise ausgenommen bleiben.

Geldbußen im Einkommensteuerrecht. In den Erläuternden Bemerkungen zum Abgabenänderungsgesetz 2011 wird festgehalten, dass die Abzugsfähigkeit von Strafen bisher nicht ausdrücklich geregelt war. Dem Pönalcharakter einer Strafe soll das Steuerrecht in seiner beabsichtigten Wirkung nicht zuwiderlaufen, indem es selbige als steuerlich abzugsfähig behandelt. Damit wurden die von Judikatur und Lehre entwickelten Beurteilungsgrundsätze umgesetzt, die das verpönte Verhalten der Privatsphäre des Steuerpflichtigen zuordnen. Ausgenommen vom Abzugsverbot sollen ausdrücklich betraglich umschriebene Gewinnabschöpfungen sein. Eine teilweise Abzugsfähigkeit einer Gesamtgeldbuße ist daher nicht vorgesehen.

Rechtsansicht des BMF. Grundsätzlich sind kartellrechtliche Strafen als Pönalstrafe ausgestaltet und im Zweifel wegen des Aufteilungsverbots nicht abzugsfähig. Die Einkommensteuerrichtlinien nehmen jedoch ausdrücklich auf einen Abschöpfungsanteil des rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteils bzw der Bereicherung Bezug. Wenn dieser in der Strafe nicht explizit ausgewiesen ist, besteht die Möglichkeit, der Steuerbehörde die Höhe des Abschöpfungsanteils auf objektive und klar nachvollziehbare Weise nachzuweisen, um die steuerliche Abzugsfähigkeit zu erwirken. Bloße Schätzungen sollen dabei nicht ausreichend sein.

Berechnung der Geldbußen in EU-Verfahren. In kartellrechtlichen Verfahren auf EU- und nationaler Ebene werden über Unternehmen oft drastische Geldstrafen verhängt. Grundlage für die Berechnung der von der EU verhängten Strafen ist der Umsatz, der mit den in Zusammenhang mit dem Verstoß stehenden Waren oder Dienstleistungen auf den betroffenen Märkten erzielt wurde. Vom Umsatz des letzten betroffenen Jahres werden bis zu 30% als Strafe verhängt, multipliziert mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung. Der so ermittelte Basisbetrag kann durch mildernde oder erschwerende Gründe weiter variiert werden. Explizit wird auf eine mögliche Erhöhung der Strafe Bezug genommen, wenn es gelingen sollte, die Gewinnabschöpfung zu schätzen. Die Kommission hat

in der jüngsten Vergangenheit allerdings keinen Zweifel daran gelassen, dass die verhängten Strafen in Wettbewerbsverfahren ausschließlich Pönalcharakter haben und daher nicht von einem Abschöpfungsanteil auszugehen ist.

Conclusio. Zusammenfassend kann festhalten werden, dass ein Nachweis des Abschöpfungsanteils zum Zweck der steuerlichen Abzugsfähigkeit durch die EStR ausdrücklich zugelassen wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Regelung ohnehin „totes Recht“ sein wird, oder ob es Unternehmen geben wird, die eine Abzugsfähigkeit des Abschöpfungsanteils erwirken wollen. Selbst wenn dies den Unternehmen möglich sein sollte, werden sie möglicherweise aus anderen Gründen wie etwa der Prävention gegen Schadenersatzklagen nicht am Kartell beteiligter Mitbewerber keine Dokumentation der zusätzlich erzielten Gewinne erstellen wollen.



Birgit Schwertner-Awais
bschwertner@deloitte.at

Montageprivileg „Neu“ – Dauerregelung ab 2012

Dauerregelung. Der Nationalrat hat noch vor der Sommerpause eine Dauerregelung für die Steuerbegünstigung der Montagetätigkeiten im Ausland beschlossen. Künftig ist für die Inanspruchnahme der Begünstigung die Entfernung des Einsatzortes zu Österreich maßgebend. Auch ist eine „Deckelung“ der Steuerfreiheit vorgesehen.

Hintergrund. Wie bereits an dieser Stelle mehrfach berichtet, hat der VfGH im vergangenen Jahr die Steuerbegünstigung des § 3 Abs 1 Z 10 EStG für Auslandsmontagetätigkeiten wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Daraufhin hat der Gesetzgeber für die Jahre 2011 und 2012 eine Übergangsregelung beschlossen, wonach im Jahr 2011 66 % und im Jahr 2012 33 % der Einkünfte steuerfrei zu behandeln sind. Nun wurde im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2011 eine Dauerregelung beschlossen.

Regelungsinhalt. Die Neuregelung sieht für vorübergehende Auslandstätigkeiten eine Befreiung von 60 % der steuerpflichtigen Einkünfte aus laufendem Arbeitslohn vor. Eine dementsprechende Begünstigung für Sonderzahlungen ist hingegen nicht vorgesehen. Des Weiteren ist die Befreiung mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gem ASVG (2011: EUR 4.200) „gedeckt“. Ist der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum nicht durchgehend in das Ausland entsendet, so ist eine „Deckelung“ mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2011: EUR 140) vorgesehen. Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Entsendung von einem Betrieb oder einer Betriebsstätte in der EU/EWR/Schweiz,
- Entsendung zu einem Einsatzort, welcher mehr als 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt,
- keine Entsendung zum Sitz der Geschäftsleitung oder zu einer Zweigniederlassung, die dem Unternehmer zur Ausübung seines Betriebes dient,
- keine ihrer Natur nach auf Dauer angelegte Tätigkeit im Ausland,
- ununterbrochene Entsendung für mindestens einen Monat.
- Die im Ausland zu erbringenden Arbeiten müssen überwiegend unter erschwerenden Umständen geleistet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Arbeiten
 - zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers oder seiner Kleidung bewirken

- eine außerordentliche Erschwernis darstellen,
- mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, Gasen, Dämpfen etc zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen,
- in einem Land erfolgen, in dem die Aufenthaltsbedingungen im Vergleich zum Inland eine außerordentliche Erschwernis darstellen oder
- die Entsendung in eine Region erfolgt, in welcher eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt

Wird die Begünstigung in Anspruch genommen, so kann der Arbeitgeber maximal nur eine Familienheimfahrt pro Monat steuerfrei abrechnen und auszahlen. Auch darf der Arbeitgeber Überstundenzuschläge und/oder SEG-Zulagen nicht steuerfrei abrechnen. Des Weiteren darf der Arbeitnehmer keine weiteren Werbungskosten wie etwa Reisekosten, Aufwendungen für Familienheimfahrten oder doppelte Haushaltsführung steuerlich absetzen. Sollten solche Aufwendungen trotzdem im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden, steht die Steuerbegünstigung des § 3 Abs 1 Z 10 EStG zur Gänze nicht zu. Die Neuregelung gilt sinngemäß auch für die Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, DB, DZ).

Inkrafttreten. Sofern zur Einkommensteuer veranlagt wird, gelten die Neuregelungen erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012. Wird die Einkommensteuer durch Abzug eingehoben (Lohnsteuer), so gilt die Neuregelung des § 3 Abs 1 Z 10 EStG für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2011 enden. Konsequenz dieser Inkrafttretensbestimmungen ist, dass im Kalenderjahr 2012 sowohl die Neuregelung, als auch die „Übergangsregelung“ zur Anwendung gelangen. Für den Fall, dass die Auslandstätigkeit im Jahr 2012 innerhalb der 400 km-Grenze liegt, gilt daher im Interesse des Vertrauensschutzes, dass die derzeit maßgeblichen Übergangsregelungen anwendbar bleiben. Im Ergebnis bedeutet dies, dass (nur) im Kalenderjahr 2012 und (nur) in den Fällen, in welchen der Einsatzort innerhalb von 400 km Luftlinie zum österreichischen Staatsgebiet liegt, 33 % der Bezüge steuerfrei sind.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

Bilanzierung von CO₂-Emissionszertifikaten

Reduktion der Treibhausgase. Basierend auf dem Kyoto-Protokoll sowie der EU-Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (2003/87/EG) soll in Österreich das Emissionszertifikatesgesetz (EZG) eine Reduktion der Treibhausgase durch Zuteilung von CO₂-Ausstoßmengen bewirken, die in sogenannten Emissionszertifikaten verbrieft werden. Diese Zertifikate werden jährlich unentgeltlich an bestimmte Anlagen zugeteilt, erlauben jedoch in der Folge auch den Handel mit diesen. Ziel ist es, auf kosten- und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken.

Emissionsregister. Die Registrierung und Ausgabe der Zertifikate erfolgt in Jahrestanchen durch die Emissionsregisterstelle ECRA (Emission Certificate Registry Austria GmbH). Die Meldung des CO₂-Ausstoßes und die entsprechende Rückgabe der Zertifikate haben jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Nicht verbrauchte Zertifikate können jederzeit frei gehandelt werden; hat ein Unternehmen zu wenig Zertifikate, können diese über den freien Markt erworben werden. Bei einer etwaigen Unterdeckung zum Zeitpunkt der Rückgabe sind Strafzahlungen von EUR 100 für jede Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent zu leisten. Der bilanziellen Behandlung dieser Transaktionen widmet sich die AFRAC-Stellungnahme „Bilanzierung von CO₂-Emissionszertifikaten gemäß österreichischem HGB“.

Bilanzierung der Emissionszertifikate. Für die bilanzielle Behandlung unentgeltlich zugeteilter Emissionszertifikate bestehen zwei alternative Methoden. Die bevorzugte Methode stellt sich wie folgt dar: unentgeltlich erworbene Emissionszertifikate sind zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht (dh mit Eintragung auf das Konto der Emissionsregisterstelle ECRA) mit ihrem Marktwert zu aktivieren. Der Ausweis der Zertifikate erfolgt im Umlaufvermögen unter dem Bilanzposten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“. Gegengleich ist in gleicher Höhe ein passivischer Sonderposten zu bilden, der nach den un versteuerten Rücklagen gesondert ausgewiesen wird. Alternativ hierzu kann bei erwarteter Unterdeckung an unentgeltlich zugeteilter Emissionszertifikaten auch auf die Aktivierung und Bildung des passivischen Sonderpostens verzichtet werden. Diesfalls sind jedoch im Anhang die notwendigen Angaben zu machen, die einen der bevorzugten Methode gleichwertigen Informationsgehalt des Jahresabschlusses gewährleisten. Entgeltlich erworbene Emissionszertifikate sind mit ihren Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt (Eintragung bei der ECRA) zu aktivieren.

Verbrauchsbewertung. Für die Verbrauchserfassung (gemessen am tatsächlichen CO₂-Ausstoß) können alle gemäß UGB zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren angewendet werden (zB FIFO, LIFO, etc). Der passivische Sonderposten ist

grundsätzlich entsprechend dem Verbrauch gegen sonstige Verbindlichkeit gegenüber der Registerstelle (oder eine Rückstellung) aufzulösen.

Entspricht der Verbrauch der unentgeltlichen Zuteilung oder übersteigt er diese, beträgt der Sonderposten daher Null. Über die Gratiszertifikate hinausgehende CO₂-Emissionen sind aufwandswirksam über die Buchung Materialaufwand oder sonstiger betrieblicher Aufwand an sonstige Verbindlichkeit oder Rückstellung zu erfassen.

Folgebewertung zum Abschlussstichtag. Für Emissionszertifikate als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip. Sinkt der Marktwert zum Abschlussstichtag daher unter den Buchwert, ist eine Abschreibung vorzunehmen. Bei unentgeltlich zugeteilten Emissionszertifikaten ist gegengleich zur Abschreibung eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens vorzunehmen.

Unterjähriger Verkauf. Verkaufserlöse aus Emissionszertifikaten sind erfolgswirksam zu erfassen. Ein passivischer Sonderposten ist gegen sonstige betriebliche Erträge, der Vermögensgegenstand gegen Materialaufwand oder sonstigen betrieblichen Aufwand aufzulösen (Buchwertabgang).

Rückgabe. Bei Rückgabe der Emissionszertifikate am 30. April des Folgejahres entsprechend dem gemeldeten CO₂-Ausstoß an die Emissionsregisterstelle ECRA wird die sonstige Verbindlichkeit in gleicher Höhe gegen den Vermögensgegenstand aufgelöst. Es ergibt sich daher keine weitere Ergebnisauswirkung, die Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht im Vorjahr erfasst worden. Sind weniger Zertifikate als CO₂-Ausstoß vorhanden, wird die oben genannte Strafzahlung fällig. Diese entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der fehlenden Zertifikate.



Stephan Karigl
skarigl@deloitte.at

Scheingeschäfte und -handlungen vs Missbrauchshandlungen

Neuer Tatbestand. Mit Inkrafttreten der FinStrG-Novelle 2010 BGBl I Nr 104/2010 wurde ein neuer Tatbestand in § 39 FinStrG aufgenommen. In Abs 1 lit b werden Scheingeschäfte und -handlungen als qualifizierte Begehungsvarianten für den Abgabebetrag festgeschrieben. Zweck der Bestimmung ist die Pönalisierung der besonderen kriminellen Energie von Betrugshandlungen, welche auch durch komplexe rechtliche Gestaltungen zum Ausdruck kommen kann.

Anwendungsbereich. In der Theorie erfasst die Norm mit der Wortfolge „unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen“ einen scheinbar klaren Anwendungsbereich (vgl § 23 BAO). Jedoch ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten in der Abgrenzung zu Missbrauchshandlungen iSd § 22 BAO. Worin bestehen nun die Unterschiede und von welcher Relevanz sind diese?

Missbrauchshandlungen. Grundsätzlich können wirtschaftliche Beziehungen so gestaltet werden, dass der größte Erfolg bei kleinster Abgabenbelastung erzielt wird, begrenzt durch die Bestimmungen der §§ 21 – 24 BAO. Der Missbrauchsstatus ist dann erreicht, wenn die rechtliche Gestaltung im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen ist und die gewählte Struktur nur mehr mit dem Motiv der Steuerersparnis im Hinterkopf verständlich ist.

Scheingeschäfte. Ein Scheingeschäft (iSd § 916 ABGB) liegt vor, wenn sich die Parteien dahingehend geeinigt haben, dass das geschlossene Geschäft nicht oder nicht so gelten soll, wie die Erklärungen lauten. Die Parteien vereinbaren im Einverständnis nur den äußeren Schein des Rechtsgeschäftes und wollen die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft verbundenen Rechtsfolgen nicht, oder nicht so wie vertraglich vereinbart, eintreten lassen. Das Scheingeschäft setzt somit gemeinsamen Vorsatz voraus, der schon im Zeitpunkt des Zustandekommens des Scheinvertrages gegeben sein muss, wie beispielsweise bei Ausfertigung eines Kaufvertrages mit einem zu niedrigen Kaufpreis.

Abgrenzung. Welcher Rechtsnorm unterliegt zB eine Briefkastenfirma in einer Steueroase ohne jegliche Infrastruktur? Die Abgrenzung zwischen Umgehungs- und Scheingeschäft ist in der Praxis nicht immer eindeutig, weshalb die rechtliche Beurteilung von den Umständen im Einzelfall abhängt. Die höchstgerichtliche Judikatur zu dieser Abgrenzungsfrage wird daher abzuwarten sein.

Scheinhandlungen. Bei einer Scheinhandlung besteht im Unterschied zum Scheingeschäft keine vertragliche Beziehung zwischen den Parteien. Diese Begehungsvariante des Abgabebetrag schließt daher auch nur zum Schein bestehende Vorgänge mit ein (Beispiel: Deklaration einer privaten Anschaffung als betriebliche).

Relevanz der Differenzierung. Das Scheingeschäft unterscheidet sich vom Missbrauchsgeschäft also dadurch, dass es weder gewollt noch auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet ist. Die Steuerfolgen von Scheingeschäften und Missbrauchshandlungen sind jedoch sehr ähnlich. Beide Male ist das wirtschaftliche Verhalten und nicht der juristisch (behauptete) Zustand zu berücksichtigen. Die Unterscheidung wurde aber im Zuge der Novellierung hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen relevant. Für ab dem 1.1.2011 begangene Finanzvergehen sieht § 39 Abs 3 FinStrG schärfere Sanktionen für Betrugshandlungen über der Gerichtszuständigkeitsgrenze (EUR 100.000) unter Verwendung von Scheingeschäften und -handlungen vor: Als Strafe sind Freiheitsstrafen (bis zu zehn Jahren) vorgesehen, zusätzlich können Geldstrafen bis zu EUR 2,5 Mio verhängt werden. Die Strafdrohung bei Missbrauch bleibt hingegen weiterhin gleich; im Falle einer vorsätzlichen Abgabenhinterziehung ist eine Geldstrafe bis zum Zweifachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrages vorgesehen, nur in Ausnahmefällen sind Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren zu verhängen.



Elisabeth Brugger
ebrugger@deloitte.at

Spendenbegünstigung: Neue Spielregeln durch das AbgÄG 2011

Überblick. Nach dem soeben vom Nationalrat beschlossenen AbgÄG 2011 wird einerseits der Kreis der spendenbegünstigten Empfänger um die Bereiche Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie auf Tierheime und freiwillige Feuerwehren erweitert und andererseits durch einen jährlichen Wirtschaftsprüfungsbericht erschwert.

Neue spendenbegünstigte Einrichtungen. Neben den bisher spendenbegünstigten mildtätigen Einrichtungen und Forschungsorganisationen werden ab 2012 auch Zuwendungen an Einrichtungen, die sich für den Umwelt-, Natur- und Artenschutz einsetzen, aber auch an behördlich genehmigte Tierheime im Sinne des Tierschutzgesetzes steuerlich abzugsfähig. Gleiches gilt nunmehr auch für Zuwendungen an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.

10%-Grenze. Die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Zuwendungen ist wie bisher mit 10% des (betrieblichen) Vorjahresgewinnes bzw insgesamt mit bis zu 10% aller Vorjahreseinkünfte begrenzt. Bei Eintrittskarten oder Versteigerungen im Rahmen von Charity-Veranstaltungen soll allerdings die Abzugsfähigkeit des im Gesamtentgelt enthaltenen Spendenanteils nur mehr dann möglich sein, wenn der Spendenanteil den Entgeltsanteil erheblich übersteigt.

Einheitliche Finanzamtsliste. Alle bestehenden und künftigen spendenbegünstigten Organisationen (ausgenommen freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände) werden künftig in einer einheitlichen Liste beim Finanzamt Wien 1/23 geführt. Für die Aufnahme in diese Liste ist ab 2012 stets eine dreijährige Mindestbestandsdauer der Organisation oder Vorgängerorganisation nachzuweisen, wobei die Verwaltungskosten in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden nunmehr maximal 10% der Spendeneinnahmen betragen dürfen (vgl im Detail auch unseren Beitrag vom 25.2.2011).

Jährliche Wirtschaftsprüferbestätigung. Für die Aufnahme in die Liste spendenbegünstigter Organisationen ist dem Finanzamt die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der Spendenbegünstigungsvoraussetzungen für die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre vorzulegen, wobei der Wirtschaftsprüfer für diesen Zeitraum eine Jahres- bzw Rechnungsabschlussprüfung wie bei großen Kapitalgesellschaften durchzuführen hat. Bereits eingetragene Organisationen müssen diese Bestätigung dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorlegen.

Handlungsbedarf 2011. Forschungseinrichtungen, die vor dem 1.9.2011 den Antrag auf Aufnahme in die Spendenbegünstigungsliste gestellt haben bzw bereits als begünstigt anerkannt sind, müssen die Wirtschaftsprüferbestätigung bis spätestens 31.12.2011 vorlegen, wobei hierfür die für Forschungseinrichtungen neu eingeführte dreijährige Mindestbestandsdauer nicht gilt. Forschungseinrichtungen, die nach dem 31.8.2011 erstmalig die Aufnahme in die Liste beantragen, müssen die Wirtschaftsprüferbestätigung auch hinsichtlich der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre vorlegen. In jedem Fall bedeutet die Neuregelung eine nicht unerhebliche, laufende Kostenbelastung.



Klaus Wiedermann
kwiedermann@deloitte.at

Steuern und Sonne: Photovoltaikanlagen im Privathaushalt

Überblick. In Zeiten steigender Energiepreise und zunehmendem ökologischen Bewusstsein erfreuen sich Photovoltaikanlagen in privaten Haushalten zunehmend großer Beliebtheit. Zahlreiche Förderungen von Bund, Ländern und Gemeinden tragen dazu bei. Doch auch die steuerlichen Aspekte sollten nicht außer Acht gelassen werden.

Photovoltaik ist eine spezielle Form der Solartechnik, bei welcher mit Hilfe von Solarzellen Sonnenstrahlung direkt in elektrische Energie umgewandelt wird. Mangels Speichermöglichkeit wird der Strom meist zur Gänze in das öffentliche Netz eingespeist („Volleinspeiser“). Der privat benötigte Strom wird danach aus dem öffentlichen Netz zurückgekauft. Speisen Privatpersonen nur den Stromanteil, der den Privatanteil übersteigt, in das öffentliche Netz ein, spricht man von „Überschusseinspeisern“.

Vorsteuerabzug. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft. Die Finanzverwaltung lässt diese und damit den Vorsteuerabzug für die Errichtung der Photovoltaikanlage und die laufenden Kosten nur dann zu, wenn die erzeugte Strommenge doppelt so groß wie der private Verbrauch ist.

Stromverkauf. Der Verkauf von Strom an Elektrizitätsgesellschaften ist nur dann steuerbar und steuerpflichtig, wenn erstens Unternehmereigenschaft besteht (vgl. oben) und zweitens der Unternehmer auf die Kleinunternehmerbefreiung (bei einem Umsatz bis EUR 30.000 jährlich) verzichtet. In diesem Fall wären Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Jahreserklärung abzugeben. Außerdem fällt eine Elektrizitätsabgabe iHv EUR 0,015 je kWh an, wenn die Freigrenze von 5.000 kWh überschritten wird. Dies entspricht in etwa dem Verbrauch eines durchschnittlichen Haushaltes. Die Elektrizitätsabgabe ist vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen und zu entrichten.

Liebhaberei. Meist werden Photovoltaikanlagen zur Selbstversorgung betrieben und nicht um den Strommarkt zu beliefern. Der Betreiber einer Photovoltaikanlage wird daher nicht automatisch einkommensteuerpflichtig, wenn er Strom an das öffentliche Netz abgibt. Es kommt vielmehr darauf an, dass die Anlage innerhalb einer angemessenen Frist einen Gewinn erwirtschaftet, ansonsten wird „Liebhaberei“ vermutet. Wenn ersteres der Fall ist, müssen jährliche Einkommensteuererklärungen abgegeben und auch Vorauszahlungen geleistet werden. Bei der Ermittlung der Einkünfte sind alle Einnahmen und Ausgaben (zB Abschreibung) aus der Anlage zu berücksichtigen. Die Abschreibung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorzunehmen (lt deutscher Afa-Tabelle idR 20 Jahre).

Sonderausgaben. Wenn keine Einkommensteuerpflicht vorliegt, gibt es dennoch „steuerliche Verwertungsmöglichkeiten“ für Photovoltaikanlagen. Die Aufwendungen sind grundsätzlich im Rahmen der Wohnraumschaffung und Sanierung als „Topfsonderausgaben“ abzugsfähig. Diese sind insgesamt pro Steuerpflichtigem auf EUR 2.920 beschränkt (Erhöhung bei Alleinverdienern bzw drei Kindern), wobei jedoch nur ein Viertel der Aufwendungen abgesetzt werden kann. Für Einkünfte zwischen EUR 36.400 und EUR 60.000 werden die Sonderausgaben linear eingeschliffen; darüber hinaus steht nur ein Pauschbetrag iHv EUR 60 zu.



Victoria Haller
vhaller@deloitte.at

Slowakei: Steuer- und Abgabenreform soll mit 1.1.2012 in Kraft treten

Einleitung. Die Reform soll das Steuer- und Abgabensystems in der Slowakei vereinfachen, das unternehmerische Umfeld attraktiver machen und die Konkurrenzfähigkeit der Slowakei im internationalen Vergleich verbessern. Die wesentlichsten Änderungen betreffen vor allem die Einkommensteuer und die Sozialversicherung.

Wegfall der „Millionärsteuer“. Der steuerfreie Betrag soll künftig nicht mehr progressiv nach dem Einkommen berechnet werden, sondern einheitlich für alle Steuerpflichtigen mit dem 18-fachen (statt 19,2-fachen wie bisher) des Existenzminimums (Stand 1.7.2011: EUR 189,83) festgelegt werden. Durch die Beibehaltung der 19%-igen Flat Tax und die Abschaffung der Progression beim steuerfreien Einkommen kommt es daher zu einem Wegfall der bisherigen „Millionärsteuer“.

Einführung des „Superbruttolohns“. Durch die Einführung des neuen Superbruttolohns wird im Ergebnis die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer erhöht, da die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung die Bemessungsgrundlage nicht kürzen, zugleich aber die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (mit Ausnahme der Beiträge zur Unfallversicherung) die Bemessungsgrundlage erhöhen.

Aufwandspauschalierung bei Selbstständigen. Selbstständig erwerbstätige Personen können weiterhin pauschale Aufwendungen iHv 40% geltend machen, jedoch begrenzt mit EUR 200/Monat.

Einheitliche Krankenversicherungs- und Sozialfondsabgabe. Die Reform sieht die Einführung eines einheitlichen Arbeitnehmerbeitrages zur Krankenversicherung iHv 9% (4,5% für Schwerbehinderte) und eines einheitlichen Arbeitnehmerbeitrages zum Sozialfonds iHv 19% für alle natürlichen Personen, mit folgenden Ausnahmen vor:

- selbstständig erwerbstätige Personen (Sozialfondsabgabe iHv 13%)
- natürliche Personen mit Einnahmen aus bestimmte Arbeitsverhältnissen (Sozialfondsabgabe iHv 10%)

Für Passiveinkünfte (dh Vermietungseinkünfte, Kapitaleinkünfte) sollen mit Ausnahme von Dividenden und Gewinnanteilen (Krankenversicherungsabgabe iHv 9%; Sozialfondsabgabe iHv 13%) keine Beiträge geleistet werden.

Bei der Berechnung der Sozialversicherungs Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit sollen die gegenwärtig gültigen Koeffizienten iHv 2 und 2,14 abgeschafft werden. Die Reform sieht weiters die Einführung eines „Höchstversicherungsbeitrages“ vor, dessen Valorisierung von der Entwicklung des Existenzminimums abhängen soll.

Zugleich wird es möglich sein, die Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen der einheitlichen jährlichen Einnahmenabrechnung zu kumulieren. Dadurch soll die Effizienz der Erhebung der Versicherungsbeiträge erhöht und Abgaben- und Steuerhinterziehung reduziert werden.



Adham Hafoudh
ahafoudh@deloitteCE.com



Silvia Hallová, Tax Manager
shallova@deloitteCE.com

Kurz-Info: Steuern CEE

Czech Republic: New gift tax on emission allowances

The Czech Ministry of Finance has posted information on its website relating to the introduction of a 32% gift tax on greenhouse gas emission allowances that were assigned (free of charge) to electricity producers in 2011 and 2012.

Tomas Seidl
tseidl@deloittece.com

Kurz-Info: VwGH-Kurznews

Ausg'steckt is – Von verschwundenen Stricherlisten und Schmierzetteln

Kann die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln, so hat sie diese zu schätzen.

Die Beschwerdeführerin betrieb ein Heurigenbuffet und ermittelte die daraus resultierenden Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG). Die Tageslosungen wurden mittels Kassasturz festgestellt, von der dabei zwingend erforderlichen täglichen Festhaltung des Kassastandes wurde aber abgesehen. Uraufzeichnungen wie "Stricherlisten" und "Schmierzettel", anhand welcher die Ermittlung der Tageslosungen allenfalls nachvollziehbar gewesen wäre, wurden nicht aufbewahrt. In Anbetracht dessen nahm das Finanzamt Zuschätzungen bei den erklärten Buffetumsätzen vor; der UFS Wien wies die daraufhin ergangene Berufung als unbegründet ab.

Der VwGH hält fest, dass es zwar zulässig ist, die bargeldmäßigen Betriebseinnahmen eines Tages (Tageslosung) nicht einzeln (mit einer Registrierkassa) zu erfassen, sondern durch Rückrechnung aus dem Kassenenbestand und Kassenanfangsbestand, wenn alle Barausgänge und die Bareinlagen täglich erfasst werden (Kassabuch mit Bestandsfeststellung). Eine solche Losungsermittlung mittels Kassasturz bedarf aber zwingend der täglichen Feststellung und Festhaltung des Kassastandes, wobei das Fehlen von Aufzeichnungen über den täglichen Kassastand im gegebenen Zusammenhang einen Aufzeichnungsmangel darstellt. Da den Ordnungsmäßigkeitsanforderungen des § 131 BAO damit nicht entsprochen wurde, konnte die Abgabenbehörde das Vorliegen der Schätzungsbefugnis annehmen (VwGH 6.7.2011, 2008/13/0204).

Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

Steuertermine im September 2011

Am 15.9.2011 sind fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Juli 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für Juli 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus For-derungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 iVm § 96 Abs 1 Z 3 EStG für Juli 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Juli 2011.
- **Werbeabgabe** für Juli 2011.
- **Lohnsteuer** für August 2011.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen- ausgleichsfonds für August 2011.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für August 2011.
- **Kommunalsteuer** für August 2011.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für August 2011.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für August 2011.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für August 2011.

Am 30.9.2011 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Anzahlung auf die Einkommen- bzw Körperschaftsteuer** 2010 zur Vermeidung von Anspruchszinsen (derzeit 2,88%).
- **Herabsetzungsantrag Vorauszahlungen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer** 2011.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 19.08.2011 behandelt insbesondere die Gerichtsentscheidung zur Besteuerung unrealisierter Wertsteigerungen in Hong Kong, neues zusätzliches Waiver Form für Arbeitgeber-Abzugspflichten in Kanada, niedrigere Quellensteuer auf Lizenzen an EWR-Staaten in Tschechien, keine Anwendung von EuGH-Case-Law unter dem „Friendship Treaty“ zwischen Deutschland und den USA, den Vorschlag zur Änderung der Anti-Treaty-Shopping-Regelung in Deutschland, die Einführung von Tax Information Exchange-Regelungen in Indien, die Verordnung zur Befreiung von der Branch Profits Tax in Indonesien und den Einklang mit den OECD-Standards über Transparency and Exchange of Information in Panama.

World Tax Advisor vom 05.08.2011 behandelt insbesondere FATCA-Übergangserleichterungen US, Goods and Services Tax zukünftig im Fokus der Finanzbehörden in Australien, die Sozialversicherungspflicht ausländischer Arbeitnehmer in China, Verrechnungspreisvorschriften werden in der Dominikanische Republik eingeführt, Finanzgesetz 2011 betrifft Trusts, Vermögenssteuern und die Einführung einer Exit Tax in Frankreich, Finanzgericht zu Rechtsmittel gegen negative Rulings der Steuerbehörden in Deutschland und die neue Steuerbefreiung für Capital Gains für 2011 in Russland.

Veröffentlichungshinweise

UStG-ON

Herausgeber: Berger, Bürgler, Kanduth-Kristen, Wakounig
Verlag: MANZ'sche Wien
ISBN: 978-3-214-01973-0
2. Auflage

Umfangreiche Änderungen seit dem erstmaligen Erscheinen des Kommentars 2006 machten die Neuauflage notwendig, ua:

- EU-Mehrwertsteuerpaket (Leistungsortregeln, Vorsteuererstattungsverfahren)
- neun Novellen inkl. Abgabenänderungsgesetz 2010
- neu ergangene EuGH-, VwGH- und UFS-Entscheidungen
- scheidungen



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
15.9.	Business Breakfast: Die Umsetzung von Basel III in Österreich – Was bringt die CRD IV?	Freyung 4, 1010 Wien	8:30-10:30
21.9.	6. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht	Renngasse 1, 1010 Wien	9.00-18.00
22.9.	Business Lunch: First Orientation for Expats General Austrian tax and social security conditions	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00-14.00

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: MMag. Georg Erdélyi, Mag. Edgar Huemer
Medienbetreuung: Claudia Hussovits, Mag. Andreas Gelke

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/about.